



Planzeichenerklärung

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) Nr. 1 BauGB
WA Allgemeines Wohngebiet
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
0,3 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse
- BAUWEISE; BAUGRENZE** § 9 (1) Nr. 2 BauGB §§ 22, 23 BauNVO
E Offene Bauweise
 Nur Einzelhäuser zulässig
 Baugrenze
- GRÜNFLÄCHE** § 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB
P Private Grünfläche
 Zweckbestimmung: Grünzug
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 --- Mit Leitungswegen zugunsten der Anlieger und Ver- und Entsorgungsberechtigten zu belastenden Flächen § 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB
 [] Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB

Hinweis:
 Die in der Ursprungsfassung des B-Planes Nr. 11 "Auf der Bult", Gemeinde Apeln, getroffenen textlichen Festsetzungen sowie die ebenfalls aufgeführten örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung bleiben unverändert und weiterhin rechtsverbindlich. Auf den B-Plan Nr. 11 "Auf der Bult", Gemeinde Apeln, einschl. örtlicher Bauvorschriften wird verwiesen.

Hinweis:
 Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 - Inkrafttreten am 27.01.1990, zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBl. I S.466) erstellt worden.

Präambel des Bebauungsplanes

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bau-
 gesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 57 und
 58 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
 § 40 der Niedersächsischen Gemeindeord-
 nung hat der Rat der Gemeinde Apeln
 diesen Bebauungsplan Nr. 11 "Auf der Bult",
 bestehend aus der Planzeichnung und den
 nebenstehenden ~~obenste-~~
~~henden~~ textlichen Festsetzungen - sowie den
~~nebenstehenden~~ ~~obenste-~~
~~henden~~ örtlichen Bauvorschriften über die Ge-
 staltung - als Satzung beschlossen:

Rodenberg, den 13.09.2000
 Helle, Bürgermeister
 Wilke, Gemeindevorstand

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde
 hat in seiner Sitzung am 25.11.1999
 die Aufstellung des Bebauungsplanes
 Nr. 11 "Auf der Bult" beschlossen.
 2. Änderung
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1
 BauGB am 28.01.2000 ortsüblich
 bekanntgemacht.

Rodenberg, den 13.09.2000
 Wilke, Gemeindevorstand

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte,
 Gemarkung: Apeln
 Flur: 1, Maßstab: 1:1000.
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht
 gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13, Abs. 4
 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom
 2.7.1985 - Nds. GVBl. S 187, geändert durch
 Art. 12 des Gesetzes vom 19. 9. 1989, Nds.
 GVBl. S. 345).
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des
 Liegenschaftskatasters und weist die städ-
 taulich bedeutsamen, baulichen Anlagen so-
 wie Straßen, Wege u. Plätze vollständig nach
 (Stand vom 20.01.2000).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Gren-
 zen und der baulichen Anlagen geometrisch
 einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden
 Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei
 möglich.
 Roden, den 02.10.00
 Katasteramt



Für den Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde
 ausgearbeitet von
Matthias Reinold - Planungsbüro
 Dipl.-Ing. für Raumplanung und Städtebau (IR)
 31840 Hess Oldendorf - Kleinenwiesen 35
 Telefon 05152/1566 Telefax 05152/51857
 Hess. Oldendorf, den 13.09.2000

Reinold, Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde
 hat in seiner Sitzung am 25.11.1999
 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der
 Begründung zugestimmt und seine öffentliche
 Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ~~§ 3 Abs. 3~~
~~Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB~~
 beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung
 wurde am 28.01.2000 ortsüblich
 bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Be-
 gründung haben vom
 22.02.2000 bis 21.03.2000
 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgele-
 gen.

Rodenberg, den 13.09.2000
 Wilke, Gemeindevorstand

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde
 hat in seiner Sitzung am
 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes
 und der Begründung zugestimmt und die er-
 neute öffentliche Auslegung mit Einschrän-
 kung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz
 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung
 wurde am ortsüblich
 bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Be-
 gründung haben vom
 bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 öffentlich ausgelegen.

Übersichtsplan Maßstab 1 : 25 000



**Bauleitplanung der Gemeinde Apeln
 Landkreis Schaumburg - Regierungsbezirk Hannover**

**B-Plan Nr. 11
 "Auf der Bult"
 Gemeinde Apeln
 2. Änderung**

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde
 hat in seiner Sitzung am
 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Be-
 bauungsplanes und der Begründung zuge-
 stimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3
 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom
 Gelegenheit zur
 Stellungnahme bis zum
 gegeben.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan
 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen
 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am
 09.08.2000 als Satzung (§ 10 BauGB)
 sowie die Begründung beschlossen.

Rodenberg, den 13.09.2000
 Wilke, Gemeindevorstand

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB
 am angezeigt worden.
 Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde
 gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen/Maß-
 gaben nicht geltend gemacht.
 Az.: , den
 Der Oberstadtdirektor
 im Auftrage

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung
 vom
 (Az.:)
 aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnah-
 men in seiner Sitzung am
 beigetreten.
 Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/
 Maßgaben
 vom bis
 öffentlich ausgelegen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung
 wurde am
 ortsüblich bekanntgemacht.

Inkrafttreten

Der Beschluß des Bebauungsplanes ist gemäß §
 10 Abs. 3 BauGB am 11.10.00 im Amtsblatt
 für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 2/12000
 bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 11.10.00
 rechtsverbindlich geworden.
 Rodenberg, den 13.09.2000
 Wilke, Gemeindevorstand

Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des
 Bebauungsplanes ist die Verletzung von
 Verfahrens- oder Formvorschriften beim
 Zustandekommen des Bebauungsplanes
 nicht geltend gemacht worden.
 Rodenberg, den 13.09.2000
 Wilke, Gemeindevorstand

Mangel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkraft-
 treten der 2. Änderung/Ergänzung des
 Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung
 nicht geltend gemacht worden.
 Rodenberg, den 15.10.2002
 Heilmann, Gemeindevorstand

M. 1:1.000

Urschrift	X
Abschrift	

Matthias Reinold - Planungsbüro
 Dipl.-Ing. für Raumplanung und Städtebau (IR/SRL)
 31840 Hessisch Oldendorf - Kleinenwiesen 35
 Telefon 05152-1566 Telefax 05152-51857